

§ 5 WFöG Abwicklungsstelle

WFöG - Wasserstoffförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Mit der Abwicklung der Förderungen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut.

In Kraft seit 05.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at